

4. Fahrtkostenzuschüsse für die Sportjugend

Der Kreis Bergstraße stellt jährlich Zuschüsse in Höhe von 30.000,— für Pflichtspiele von Schüler- und Jugendmannschaften und Einzelteilnehmer an Schüler- und Jugendmeisterschaften zur Verfügung. Die Anträge sind über den Jugendwart der jeweiligen Fachschaft beim Kreisjugendwart des Sportkreises einzureichen. Der Sportkreis verteilt die bereitgestellten Mittel auf die Antragsteller und nimmt die Abrechnung vor.

5. Unterhaltungskostenzuschüsse

Vereine mit eigenen Turn- und Sporthallen erhalten vom Kreis Bergstraße einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten. Damit soll ein finanzieller Ausgleich gegenüber den Vereinen geschaffen werden, welche die kreiseigenen Sporthallen unentgeltlich benutzen und daher nicht mit entsprechenden Unkosten belastet sind.

Der Unterhaltungskostenzuschuss wird ausschließlich für solche Hallen gewährt, deren Nutzung und Größe mit Sporthallen vergleichbar sind. Von der Förderung ausgenommen sind daher u.a. Tennis- und Reithallen sowie Gymnastikräume.

Der Unterhaltungskostenzuschuss beläuft sich auf 5,— Euro/qm sportlich nutzbarer Hallenfläche.

6. Förderung der Gesangvereine und Chöre

Alle Gesangvereine im Kreis Bergstraße erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss von 100,— Euro pro Chorgattung. Kinder- und Jugendchöre werden mit einem jährlichen Zuschuss von 250,—Euro unterstützt. Diese Beträge sind als Hilfe für Notenbeschaffungen und Chorleiterkosten gedacht. Die Kreiszuschüsse werden über die jeweiligen Sängerkreise ausbezahlt.

7. Förderung der Kleintierzucht

Die Kleintierzuchtvereine im Kreis Bergstraße erhalten auf Antrag für die Ausrichtung der örtlichen Tierschau einen Pauschalzuschuss von 50,— Euro.

8. Förderung in Einzelfällen

Der Kreis unterstützt die Jugendausbildung der Feuerwehrmusik mit einem jährlichen Pauschalzuschuss von 2.000,— Euro. Der Betrag wird dem Kreisfeuerwehrverband zur Verfügung gestellt.

Die Tierschutzvereine im Kreis Bergstraße erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss von 250,—Euro.

Der Behindertensport-Kreisverband erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,—Euro.

Die Rettungshundestaffel Bergstraße-Odenwaldkreis e.V. erhält einen jährlichen Pauschalzuschuss von 1.000,— Euro

9. Förderung der nachhaltigen und umweltschonenden Entwicklung in den Vereinen

Der Kreis Bergstraße unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Vereine im Sinne der Agenda 21. Hierzu zählen Maßnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Prozesse in den Vereinen, die ein nachhaltiges Wirtschaften und Umdenken befördern.

Gefördert werden insbesondere

- bauliche Maßnahmen zur besseren Nutzung und Schonung der natürlichen Ressourcen, wie z.B. Solaranlagen, Regenwassernutzung, Energiesparmaßnahmen und LED-Umrüstung.
- die Durchführung von Veranstaltungen und Entwicklungsprozessen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit.
- der Austausch von ineffektiven Elektrogeräten und Stromfressern.
- hochwertige und langlebige Anschaffung aus zweiter Hand, im Sinne der Nachhaltigkeit, wenn diese wirtschaftlich ist und eine Langlebigkeit erwartet wird.
- die Reparatur von defekten Artikeln, die bereits mindestens ein Jahr im Besitz sind, wenn diesen eine lange Haltbarkeit prognostiziert wird.

Der Kreiszuschuss beläuft sich auf bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten bzw. der Aufwendungen für die Entwicklungsprozesse, max. 3.000,— EURO.

Die neuen Vereinsförderrichtlinien treten am 01.11.2020 in Kraft.

Ansprechpartner

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
Herr Steffen Maurer, Telefon: 06252/15 55 71
E-Mail: steffen.maurer@kreis-bergstrasse.de

<http://www.kreis-bergstrasse.de>

VEREINSFÖDERRICHTLINIEN



KREIS BERGSTRASSE

Für unsere Gesellschaft ist die Arbeit der Vereine ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des sozialen und kulturellen Lebens. Ohne das ehrenamtliche Engagement unzähliger Vereinsmitglieder wären die vielfältigen Aufgaben, denen sich unsere Vereine freiwillig stellen, nicht zu leisten. Bei rund 2.200 Vereinen mit fast 250.000 Mitgliedern im Kreis Bergstraße, ist diesen Aktivitäten auch eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung beizumessen. Für die Städte und Gemeinden, aber auch für den Kreis, bedeutet dies eine Entlastung und gleichzeitig Verantwortung in vielerlei Hinsicht.

Der Kreis stellt seine Schulturnhallen und schulischen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Nutzung durch die Vereine zur Verfügung. Angesichts sich verändernder gesellschaftlicher Strukturen wird es künftig verstärkt darauf ankommen, neue Wege zu finden um bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Den sich abzeichnenden Wandel sollten alle Beteiligten, einschließlich der Politik, als Chance zur Gestaltung neuer Formen des Ehrenamtes nutzen.

Die materiellen Hilfen werden durch regelmäßige Vereinsinformationen und Förderberatungen ergänzt. Zur Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen werden die Kreisgremien von der Kreiskommission zur Förderung des Sportstättenbaus und der Vereinsarbeit, in der auch die Kreisverbände vertreten sind, beraten.

Vereinsförderrichtlinien Kreis Bergstraße

Die Vereinsförderrichtlinien des Kreises Bergstraße wurden 1987 mit Zustimmung aller im Kreistag vertretenen Parteien eingeführt. In den Folgejahren sind diese Richtlinien mehrfach überarbeitet worden. Wegen der schwierigen finanziellen Situation des Kreises wurden ab 1994 vorübergehend erhebliche Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen und damit auch bei der Vereinsförderung unumgänglich. Seit 1996 wird die Vereinsförderung des Kreises Bergstraße im nichtinvestiven Bereich wieder in voller Höhe gewährt.

Die Richtlinien zur Vereinsförderung gelten für Vereine und deren Kreisverbände mit Sitz im Kreis Bergstraße, die sich dem Sport, der bewegungsorientierten Freizeit, dem Umwelt- und Naturschutz oder der Kunst und Kultur widmen und die allen Bevölkerungskreisen offenstehen. Sie sind als Ergänzung zu den finanziellen Hilfen der Städte und Gemeinden gedacht. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische oder konfessionelle Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit und der privaten Interessen oder Hobbys ihrer Mitglieder liegen, oder die reine Interessenvertretungen sind.

Zu den förderungswürdigen Vereinen zählen vor allem Sportvereine, Gesang-, Musik- und Kulturvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Kleintierzuchtvereine, Vogel- und Tierschutzvereine sowie die Hilfsorganisationen und Umweltschutzvereine.

Im Einzelfall können nach Entscheidung des Kreisausschusses in Anlehnung an diese Richtlinien auch andere Vereine gefördert werden. Soweit für einzelne Gruppierungen besondere Förderungsrichtlinien beim Kreis bzw. beim Land oder separate Haushaltsansätze beim Kreis bestehen (z.B. Jugendförderung, Naturschutz), erfolgt die Förderung nach diesen speziellen Richtlinien bzw. Haushaltsansätzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht und kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Bewilligungen können nur im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel ausgesprochen werden.

Bei der Bemessung der Kreiszuschüsse sind andere Zuschüsse, soweit solche beantragt oder bewilligt wurden, zu berücksichtigen. Der antragstellende Verein soll einen Eigenanteil von mindestens 30 v.H. der Kosten tragen. Die zweckgebundenen Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Vereinskonten überwiesen.

Grundsätze

Für alle Förderungsprogramme gilt, dass der Kreiszuschuss durch den Verein rechtzeitig, d.h. möglichst bis zum Jahresbeginn, auf jeden Fall aber vor Durchführung der Maßnahme, beantragt werden muss.

Rückwirkende Bewilligungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Anträge sind formlos an den Kreisausschuss des Kreises Bergstraße zu richten. Sie müssen alle wichtigen Angaben wie Kosten, Finanzierung, Teilnehmer, Zeitpunkt, Dauer etc. enthalten. Beizufügen sind:

- bei baulichen Maßnahmen eine detaillierte Baubeschreibung, ein Kostenvoranschlag sowie die Ausführungspläne,
- bei Anschaffungen ein Kostenvoranschlag,
- bei Veranstaltungen die Ausschreibung und ein Programm,
- in allen Fällen ein Finanzierungsplan, der auch die Zuschüsse anderer Stellen enthalten muss.

1. Anschaffungen

Für Anschaffungen durch Vereine kann der Kreis einen Zuschuss gewähren. Dies gilt vor allem für Sportgeräte, Trachten, Musikinstrumente u.ä. Die Anschaffung muss für die Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig sein. Die beschafften Gegenstände müssen dem unmittelbaren Vereinszweck dienen und im Eigentum des Vereins verbleiben. Der Einzelpreis muss mindestens 150 Euro betragen (Bagatellgrenze). Ausgenommen von der Förderung sind Kleidungsstücke (außer Trachten), Fahrzeuge für den Personentransport, Einrichtungsgegenstände, Dekorations- und Verbrauchsmaterialien sowie

Gegenstände, die nur mittelbar für die Ausübung der Vereinstätigkeit benötigt werden.

Der Kreiszuschuss kann bis zu 20 Prozent der nachgewiesenen Kosten betragen.

Der Höchstbetrag des Kreiszuschusses darf pro Verein im Jahr 800,— Euro nicht übersteigen.

Die Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt nach Vorlage der quittierten Kaufbelege. Die Gegenstände sind durch den Verein zu inventarisieren.

1.1 Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen unterschiedlicher Zielsetzung gilt die Höchstbetragsregelung für die Einzelanträge der Abteilungen.

1.2 Besonders kostenintensive Einzelanschaffungen, die nicht auf mehrere Jahre verteilt werden können, hierunter fallen u.a. Fluggeräte, Fahrzeuge, Klaviere und Ringermatten, sind in begründeten Fällen von der Höchstbetragsregelung ausgenommen. Der Kreiszuschuss ist in diesen Fällen auf 2.500,— Euro begrenzt.

2. Überregionale Veranstaltungen

Für die Ausrichtung überregionaler Veranstaltungen im Kreis Bergstraße können Vereine Kreiszuschüsse erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind die Kosten für Delegiertentagungen, Verbandsversammlungen, und ähnliches. Betreuer oder sonstige Funktionäre werden bei der Festsetzung der Zuschüsse nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass mindestens ein landesweiter Teilnehmerkreis angesprochen wird und die Veranstaltung vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben wurde.

Der Kreiszuschuss beträgt pro aktivem Teilnehmer und Veranstaltungstag 2,— Euro, mindestens jedoch 52 Euro und höchstens 800,—Euro je Veranstaltung. Die Höhe des Kreiszuschusses wird nach Vorlage der Teilnehmerliste festgesetzt.

3. Vereinsjubiläen

Zu besonderen Vereinsjubiläen gewährt der Kreis folgende Zuschüsse:

- 25, 50 und 75jähriges Bestehen 100 Euro
- 100jähriges Bestehen und älter 200 Euro

Bei Jubiläen, die zwischen den genannten Gruppen liegen und deren Jubiläumszahl durch 5 teilbar ist, kann eine Ehrengabe bereitgestellt werden.